

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: **Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte
(Marktgebührenordnung) in der Gemeinde Friedeburg vom
03.12.2013**

Beschließendes Organ: **Gemeinderat**

Zuständig in der Verwaltung: **Fachbereich Bürgerservice**

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	15.12.1977	15.12.1977			19*	16.10.1978	121	Tag n. Bek.
1. Änderung	25.09.1980	25.09.1980			20	01.12.1980	145	01.01.1981
2. Änderung	15.12.1994	15.12.1994			21	20.12.1994	93	01.01.1995
3. Änderung	20.12.2000	20.12.2000			14	29.12.2000	88	01.01.2002
Neufassung	03.12.2013	03.12.2013			13	30.12.2013	123	01.01.2014
1. Änderung	22.06.2016	22.06.2016			6	30.06.2016	66	01.07.2016
2. Änderung	27.09.2023	27.09.2023						

Erläuterungen:

*) Amtsblatt für den Landkreis Friesland

Gebührenordnung - Entwurf

für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) in der Gemeinde Friedeburg vom 03.12.2013

(unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 27.09.2023)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalabfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der Flächen des gemeindlichen Wochenmarktes sowie für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen der durchgeführten gemeindlichen Veranstaltungen werden nach den folgenden Bestimmungen Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtungen des Marktes benutzt oder benutzen lässt. Lässt jemand die Einrichtung durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, haften beide als Gesamtschildner.

§ 3

Gebührentarif

Das Marktstandgeld für den Wochenmarkt beträgt täglich:

je Frontmeter 1,-- €

Die Mindestgebühr beträgt 7,50 €.

In den aufgeführten Marktstandgeldern für den Wochenmarkt sind die Kosten für den Stromanschluss, die Wasserversorgung, die Abwasserversorgung sowie die Mehrwertsteuer enthalten.

Das Marktstandgeld für die gemeindlichen Veranstaltungen ist wie folgt gestaffelt:

Örtliche anerkannte Vereine und Gruppen	kostenlos
---	-----------

Gewerbetreibende/Schausteller

- | | |
|---|-----------|
| - kostenlose Aktivitäten (z.B. Info-Stand, Ausstellungsstand, kein Verkauf) | kostenlos |
| - Verkauf von alkoholfreien Getränken oder Waren und Artikeln jeglicher Art, (keine Lebensmittel und Speisen zum Verzehr vor Ort) | 25,-- € |
| - Verkauf von Speisen und / oder Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken oder Verkauf von alkoholischen Getränken (Verzehr vor Ort) | 50,-- € |
| - Verkauf von Speisen und alkoholischen Getränken (Verzehr vor Ort) | 75,-- € |

Schausteller

- | | |
|-------------------|---------|
| - je Fahrgeschäft | 50,-- € |
|-------------------|---------|

Standlänge

- | | |
|------------------------------|-----------|
| - die ersten drei Frontmeter | Kostenlos |
| - Jeder weitere Meter | 5,-- € |

- Maximale Zuzahlung bei über 3 Meter 50,-- €

Flohmarktstände

von Flohmarkthändlern je Frontmeter 5,-- €

- von Kindern, die noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben kostenlos

Gewerbliche Fahrradhändler

- bis 3 Frontmeter 25,-- €

- Jeder weitere Frontmeter 5,-- €

- Maximale Zuzahlung bei über 3 Meter 50,-- €

Gewerbliche Autoaussteller

- pro Fahrzeug 10,-- €

Kosten für Strom und Wasser sind am Veranstaltungstag vor Ort vom Standbetreiber an den beauftragten gemeindlichen Bediensteten der Gemeinde Friedeburg zu entrichten.

§ 4**Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vergabe des Platzes oder Standes vor Ort bzw. für angemeldete Stände bei **den gemeindlichen Veranstaltungen** durch den Eingang der schriftlichen Teilnahmeerklärung des Standbetreibers bei der Tourist-Info.

§ 5**Gebührenberechnung**

Die Gebühren für den Wochenmarkt und **die gemeindlichen Veranstaltungen** werden als Tagesgebühren erhoben. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Verkaufswagen, jeweils aufgerundet auf volle Meter, maßgebend. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

Kann die Gemeindeverwaltung einen Tagesstand an einem Tag mehrmals vergeben, wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 6**Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Tagesgebühren für den Wochenmarkt sind im Voraus an die mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu zahlen. Über die Zahlung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt, die auf Verlangen des gemeindlich Bediensteten vorzuzeigen ist.

Die Tagesgebühren für **die gemeindlichen Veranstaltungen** sind innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde oder am Veranstaltungstag an die mit der Erhebung beauftragten gemeindlichen Bediensteten im Voraus zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße, insbesondere gegen die §§ 5 und 7 dieser Gebührenordnung, sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührenordnung vom 15.12.1977 außer Kraft.

Friedeburg, 27.09.2023

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Goetz